

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an
der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 1997

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. II S. 173), am 22. Mai 1997 die Neufassung der besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie vom 22. Juni 1995 erlassen: ¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüferin/Prüfer
- § 6 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 11 Form der Diplomprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Vordiplom- und der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Chemie.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplom-Grad "Diplom-Chemikerin" bzw. "Diplom-Chemiker" (Dipl.-Chem.).

§ 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 28. August 1998

prüfung neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 SWS. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluß des Fakultätsrates ein Semesterwochenstundenäquivalent festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Professoren eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Die chemischen Institute sind durch jeweils eine Professorin/einen Professor im Prüfungsausschuß vertreten. Diese Professoren werden durch die entsprechenden Institutsghremien vorgeschlagen.

(3) Die/der zu bestellende wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter ist in der Regel die Studienberaterin/der Studienberater. Wird diese Aufgabe durch eine Professorin/einen Professor wahrgenommen, so ist aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Vertretung zu benennen.

(4) Die Fachschaft Chemie benennt eine studentische Vertreterin/einen studentischen Vertreter, die/der die in der RPO geforderten Bedingungen erfüllen muß.

§ 5 Prüferin/Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt - nach § 14 Abs. 4 und 5 BbgHG - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüferinnen/Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem betreffenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigenverantwortliche

und selbständige Lehrtätigkeit beteiligt sind. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall andere Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehraufträge zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

§ 6 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, die Namen der einzelnen Prüferinnen/Prüfer, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 RPO die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können auch die im Fachstudienangang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 7 Freiversuch

(1) Werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung als nicht unternommen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag des Studierenden können Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

§ 8 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Experimentalphysik.

(2) Die Prüfung in Experimentalphysik kann studienbegleitend schon nach dem 2. oder 3. Semester stattfinden.

(3) Die Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen und können in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten oder einzeln durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und jedes Fach beträgt mindestens 20, in der Regel 30 Minuten. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers geprüft.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfordert neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 19 RPO den Nachweis folgender Leistungsnachweise:

Anorganische Chemie I	1 Praktikumsschein 1 Seminarschein
Anorganische Chemie II	1 Praktikumsschein 1 Seminarschein
Organische Chemie I	1 Praktikumsschein 1 Seminarschein
Physikalische Chemie I	1 Praktikumsschein 1 Seminarschein
Mathematik I, II und III	je 1 Übungsschein
Informatik I und II	je 1 Übungsschein
Physik	1 Praktikumsschein 1 Übungsschein
Biologie	1 Praktikumsschein
Spezielles Recht und Gefahrstoffverordnung	1 Testatschein

(2) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, den Nachweis über erbrachte Studienleistungen in der gemäß § 19 Abs. 2 RPO vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann sie/er, nach entsprechender Beantragung beim Prüfungsausschuß, maximal zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester bis 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der 1. Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nachreichen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel vor dem Beginn des 5. Semesters liegt. Der Prüfungsanspruch bleibt bis zum Ende des Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(4) Zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung muß die Kandidatin/der Kandidat mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester für den Studiengang Chemie an der Universität Potsdam eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

§ 11 Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich gemäß § 13 RPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Deren Ergebnis wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen, kann aber auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:
- den mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen),
- der anschließenden Diplomarbeit.

(4) Durch die mündliche Diplomprüfung, bei der jede Fachprüfung in der Regel jeweils 30 Minuten dauert, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die nach der Studienordnung im Grund- und Hauptstudium vermittelten praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, sie verknüpfen und auf konkrete Probleme der Chemie exemplarisch anwenden kann.

(5) Prüfungsfächer für die mündliche Diplomprüfung sind:
- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- ein Wahlpflichtfach.

(6) Wahlpflichtfächer sind:
- Kolloid- und Polymerchemie,
- Analytische Chemie,
- Umweltchemie,
- Geochemie/Mineralogie,
- Theoretische Chemie/Computerchemie.
Über Veränderungen der Wahlpflichtfächer berät der Prüfungsausschuß und gibt eventuelle Änderungen rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

(7) Die Diplomprüfung wird in einem Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel vor dem Beginn des 9. Semesters liegt. Die vier mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sind innerhalb des festgesetzten Prüfungszeitraumes, der vier Wochen nicht überschreiten darf, abzulegen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 19 RPO den Nachweis folgender Leistungsnachweise:

Anorganische Chemie	1 Praktikumsschein 3 Testatscheine (insgesamt 6 SWS V)
---------------------	--

Organische Chemie	2 Praktikumsscheine 3 Testatscheine (insgesamt 6 SWS V)
Physikalische Chemie	1 Praktikumsschein 2 Testatscheine (insgesamt 4 SWS V/S)
Elektronische Fachinformation	1 Testatschein
Der Analytische Gesamtprozeß	1 Testatschein
Technische Chemie der Polymeren	1 Testatschein
Analytische Chemie I - III	1 Praktikumsschein 2 Testatscheine (insgesamt 7 SWS V/Ü)
Kolloidchemie I	1 Testatschein 1 Praktikumsschein
Kolloidchemie II	1 Testatschein
Polymerchemie I u. II	1 Testatschein 1 Praktikumsschein
Theoretische Chemie/ Computerchemie	1 Praktikumsschein 3 Testatscheine (insgesamt 7 SWS V/Ü)
Toxikologie	1 Testatschein
Wahlpflichtfach	2 Testatscheine (insg. 4 bzw. 6 SWS) 1 Praktikumsschein
Vertiefungsfach:	1 Testatschein

(2) Zur Ablegung der Diplomprüfung muß die Kandidatin/der Kandidat mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester für das Fach Chemie an der Universität Potsdam eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen der Chemie-Institute gestellt werden; dieser ist verantwortlich für Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Das Diplomarbeitsthema wird erst nach Bestehen der vier Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß.

(3) Der Zeitraum von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und in Übereinstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Unterbrechungen aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(4) Die Diplomarbeit soll innerhalb eines Monats von zwei Gutachterinnen/Gutachtern, darunter mindestens einer Professorin/einem Professor der Chemischen Institute der Universität Potsdam, bewertet werden, die vom Prüfungsausschuß bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Betreuerin/der Betreuer, die/der das Thema gestellt hat. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als Mittelwert

der Gutachternoten.

(5) Nach der Beurteilung durch die Gutachterinnen/Gutachter sind die Ergebnisse der Diplomarbeit von der Kandidatin/vom Kandidaten in geeigneter Form (z. B. Institutskolloquium) vorzustellen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 RPO.

§ 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Noten für die Diplomarbeit und vier Noten für die einzelnen Fachprüfungen nach § 11 Absatz (5).

(3) Die Wiederholung der Diplomprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag muß binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 16 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den Prüfungsbestimmungen vom 22. Juni 1995 oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam

- Stand: 14.12.1998 -

Übersicht über alle an der Universität Potsdam eingetragenen Vereinigungen, die gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12.7.1993 registriert wurden.

- Verein zur Förderung der Sportwissenschaft Potsdam (registriert am 16.03.1994)
- Juso-Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 06.06.1994)
- Hochschulgruppe des Deutschen Hochschulverbandes an der Universität Potsdam (registriert am 04.07.1994)
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten Potsdam (registriert am 02.03.1995)
- Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V. (registriert am 14.03.1995)
- Liberale Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 29.05.1995)
- ELSA - Fakultätsgruppe Potsdam der Europäischen Jurastudentenvereinigung (registriert am 09.05.1995)
- Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung e. V. (registriert am 18.09.1995)
- Landesfachverband "Polytechnik Arbeitslehre" Brandenburg e. V. (registriert am 16.09.1996)
- Studenten- und Jugendförderungsverein "incorruptus" (registriert am 30.01.1997)
- Brandenburgischer Studentenkultur Verein e. V. (registriert am 17.02.1997)
- Grüne Hochschulgruppe Potsdam (registriert am 31.07.1997)
- Amnesty International (registriert am 29.09.1997)
- Verein NIL (registriert am 24.10.1997)
- Förderung der Wirtschaftswissenschaften (registriert am 28.04.1998)
- Vereinigung "Katholischer Studierender Potsdams" (registriert am 28.04.1998)